

Newsletter PKF Zürich

Kurzarbeitsentschädigung

16. März 2020





Informationen / Massnahmen für Unternehmen im Zus. mit dem Coronavirus

Stand: 16. März 2020

Im Zusammenhang mit vorübergehenden Arbeitsausfällen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Coronavirus können wir Sie gerne wie folgt informieren:

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

- Kurzarbeit deckt die vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung erhalten bleibt.
- Der Arbeitsausfall muss in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus stehen. Bei Möglichkeit von HomeOffice o.Ä. wird der Anspruch nicht gewährt.
- Die Kurzarbeitsentschädigung deckt 80% des Lohnes bei Arbeitsausfällen, für den keine Arbeitsleistung erbracht werden konnte. Eine Lohnfortzahlung der restlichen 20% ist nicht vorgeschrieben.
- Während der Kurzarbeit sind die vollen gesetzlichen und vertragliche vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.
- Die Karenzfrist wird ab sofort bis am 30.09.2020 auf 1 Tag reduziert. Für diesen einen Tag muss das Unternehmen den Arbeitsausfall zu 80% selber tragen.
- Folgende Vertragsgruppen sind von der Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen. Eine mögliche Ausweitung der Entschädigung auf diese Personenkreise wird vom SECO bis zum 20.03.2020 geprüft:
 - Personen in befristeter Anstellung
 - Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis
 - Lernende
 - Temporärarbeitende

+ 41 44 285 75 65 • info@pkf.ch • www.pkf.ch
Lavaterstrasse 40 • Postfach 1929 • CH-8027 Zürich

PKF Consulting AG ist ein rechtlich unabhängiges Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Voranmeldung zur Kurzarbeit

- Das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» (siehe Anhang) muss durch den Arbeitgeber ausgefüllt und bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden. Solange nicht der nationale Notstand ausgerufen wird, muss je betroffene Betriebsstätte ein Formular eingereicht werden.
- Der Bundesrat hat für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus Erleichterungen beschlossen. Diese finden Sie im Anhang.

Vorgehen nach der Voranmeldung

- Die Entschädigungsansprüche der Arbeitnehmer müssen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode (pro Monat) umgehend mit den folgenden Abrechnungsunterlagen bei der kantonalen Stelle eingereicht werden:
 - Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung
 - Abrechnung von Kurzarbeit
 - Rapport über die wirtschaftliche bedingten Ausfallstunden
 - Verzeichnis mit den Arbeitszeiten
 - Lohnliste
- Die Einreichung liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Grundsätzlich bitten wir Sie, diesbezüglich selber besorgt zu sein, da wir keine regelmässige Einsicht in die Stundenrapporte, etc. haben.

Selbstverständlich können wir die Voranmeldung zur Kurzarbeitsentschädigung gerne für Sie vorbereiten und nach Ihrer Unterschrift, bei der zuständigen Amtsstelle einreichen. Aus Effizienzgründen empfehlen wir Ihnen jedoch, dies selber vorzunehmen, da auch unsere Mitarbeitenden vermehrt im Home-Office arbeiten werden und keinen Scanner zur Verfügung haben.

Rilana Wolf-Bayard, Partner
Team Accounting – Payroll
Main Line: +41 44 285 75 00
www.pkf.ch

passion

teamwork

clarity

quality

integrity



PKF

Kontakt

PKF Wirtschaftsprüfung AG

Anja Walter

Partner

+41 44 285 75 02

anja.walter@pkf.ch

www.pkf.ch

PKF Consulting AG

Rilana Wolf-Bayard

Partner

+41 44 285 75 10

rilana.wolf@pkf.ch



+ 41 44 285 75 65 • info@pkf.ch • www.pkf.ch
Lavaterstrasse 40 • Postfach 1929 • CH-8027 Zürich

PKF Consulting AG ist ein rechtlich unabhängiges Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Arbeitslosenversicherung

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitgeber (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

BUR-Nr. _____
(wird von der Amtsstelle ausgefüllt)

Branche _____

Sachbearbeiter/in _____

Telefon _____

E-Mail _____

Voranmeldung von Kurzarbeit

(Kurzarbeit von Heimarbeitnehmenden ist mit dem Formular 716.310; Kurzarbeit bei wetterbedingten Kundenausfällen ist mit dem Formular 716.320 zu melden)

Vor dem Ausfüllen bitte die Info-Service-Broschüre „Kurzarbeitsentschädigung“ lesen.

Die Voranmeldung ist in doppelter Ausführung mindestens 10 Tage vor Beginn bzw. Weiterführung der Kurzarbeit der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

Für jede Betriebsabteilung ist eine separate Voranmeldung einzureichen.

1 Kurzarbeit muss eingeführt werden für

den Gesamtbetrieb die Betriebsabteilung

2 Personalbestand

a) des Gesamtbetriebes heute

Unbefristete Arbeitsverhältnisse	Personen in gekündigten Arbeitsverhältnissen	Befristete Arbeitsverhältnisse	Arbeitnehmende auf Abruf	Lehrlinge	Total

b) des Gesamtbetriebes vor einem Jahr

--	--	--	--	--	--

c) der Betriebsabteilung heute
(nur ausfüllen, falls Voranmeldung für Betriebsabteilung)

--	--	--	--	--	--

d) der Betriebsabteilung vor einem Jahr
(nur ausfüllen, falls Voranmeldung für Betriebsabteilung)

--	--	--	--	--	--

3 Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende

Nicht aufzuführen sind Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen.



Aa1

4	Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit	von _____ bis _____
5	Voraussichtlich prozentualer Arbeitsausfall pro Monat/Abrechnungsperiode	_____ %
6	Sind Betriebsferien vereinbart? Wenn ja	von _____ bis _____
7	Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?	_____
8	Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?	_____
		Ihre Abrechnungsnummer: _____

Für die Beantwortung der Fragen 9 - 12 bitte separates Blatt benutzen.

9 Stellen Sie bitte Ihre Firma kurz vor

- a) Tätigkeitsgebiet der Firma
- b) Gründungsdatum

10 Machen Sie bitte Angaben zur Veränderung der Auftragslage sowie zur Entwicklung des Geschäftsganges

- a) Begründung der veränderten Auftragslage
- b) monatliche Umsätze / Honorarsummen in den letzten 2 Jahren
- c) Auftragsbestände
- d) Voraussichtliche Entwicklung des Geschäftsganges der nächsten vier Monate

11 Geben Sie eine ausführliche Begründung der Kurzarbeit

- a) Begründung
- b) Welche Massnahmen wurden zur Vermeidung von Kurzarbeit eingeleitet?
- c) Wurden Auftragstermine verschoben? Wenn ja, warum? Art und Umfang der verschobenen Aufträge

12 Begründen Sie, warum Sie annehmen, dass der Arbeitsausfall lediglich vorübergehend ist

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Fortsetzungsmeldungen sind sämtliche Angaben zu aktualisieren.
- Die kantonale Amtsstelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen (Art. 36 Abs. 3 AVIG).
- Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Zudem sind beizulegen:

- Organigramm des Gesamtbetriebes, bei Betriebsabteilungen mit Personalbeständen in den Organisations-Einheiten
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
- Formular „Zustimmung zur Kurzarbeit“, Nr. 716.315

Bestätigung des Arbeitgebers:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Zudem nehme ich zur Kenntnis, dass ich für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle (z.B. Stempelkarten, Stundenrapporte) führen muss. Diese beinhaltet die

- täglich geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden und
- die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie
- sämtliche übrigen Absenzen wie z.B. Ferien-, Krankheits-, Unfall- oder Militärdienstabwesenheiten.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
 **Amt für Wirtschaft und Arbeit**

[Startseite](#) [Arbeitslosen- versicherung](#) [Kurzarbeit](#) [Kurzarbeit als Folge des Coronavirus](#)

Das Wichtigste für Arbeitgeber

Kurzarbeit als Folge des Coronavirus

Das Wichtigste für Arbeitgeber

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Erleichterungen für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde die Einreichung vereinfacht.

- Die Voranmeldung muss **3 Tage** vor Beginn der geplanten Kurzarbeit bei uns eintreffen.
- Füllen Sie das [Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit»](#) aus.
- Verwenden Sie für die Beantwortung der **Fragen 9 bis 12 ein separates Blatt**. Sie müssen dabei **nur folgende Fragen** beantworten:

9 a) Tätigkeitsgebiet Ihrer Firma

10 b) monatliche Umsätze / Honorarsummen in den letzten 2 Jahren

11 a) Begründung für die Kurzarbeit (Zusammenhang zwischen den Arbeitsausfällen in Ihrem Betrieb und dem Auftreten des Coronavirus)

11 c) Wurden Auftragstermine verschoben, wenn ja, warum? Art und Umfang der verschobenen Aufträge

- Sie müssen für die Voranmeldung **nicht einreichen**: das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» sowie eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs (gemäss den vom Bundesrat beschlossenen Erleichterungen)
 - **Reichen Sie Ihre Voranmeldung ein an:** **Adresse der kantonalen Amtsstelle!**
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitslosenversicherung
Kurzarbeit
Stampfenbachstrasse 32
8090 Zürich
-